

bei der Gesetzgebung verschwiegen hätten. Auch hätte die Aschheimer Synode nicht von 'precessorum vestrorum', sondern nur von 'precessoris vestri' sprechen können. Auch die Annahme Brunners, dass die Lex Alam. erst durch Herzog Lantfried erlassen worden sei, und dass die Lex Baiuv. die kirchliche Organisation des hl. Bonifatius zur Voraussetzung habe, sei unbegründet. Und unter dem Eindrücke von Brunners Abhandlung über das verschollene Merowingische Königsgesetz hat Sepp die Entstehung der Lex Baiuv. für die Zeit Dagoberts mit erneutem Nachdrucke behauptet. 'Von einer Benutzung der Lantfridiana in der Lex Baiuv. kann in Zukunft keine Rede mehr sein, da die auffallende Uebereinstimmung in Titel I und II der Lex Baiuv. mit den Kap. 1—36 der Lex Alam. in der Verwendung derselben Vorlage . . . ihren Grund hat' . . . Damit werde aber das einzige Argument Brunners hinfällig, und die Einheitlichkeit des Textes unseres Volksrechtes sowie der Umstand, dass die Titel 4—6 und 8—22 von Roth, Merkel und Riezler für die ältere Zeit anerkannt würden, sprechen für die von ihm vertretene Datierung.

Will man zur Klarheit sich durchringen gegenüber diesem Heere von Gründen und Gegengründen, die bei Eingehen in die Details noch manche Erweiterung erfahren, so wird man methodisch vielleicht auszugehen haben von der einzigen Quelle, welche über die Entstehungszeit unmittelbar etwas aussagt, nämlich von dem Prolog, der freilich nicht als unbedingt zuverlässig gelten kann.

Wenn wir daraus nicht zu sicheren Ergebnissen gelangen können, dann wird man suchen müssen, aus inneren Gründen eine Datierung zu gewinnen und zwar sowohl aus dem Inhalte der Lex als auch aus ihren Beziehungen zu anderen Volksrechten.

Dabei wird es kaum möglich sein, zu dem, was die reiche Literatur über diese Frage bereits zu Tage gefördert hat, viel neues hinzuzufügen; es wird sich vielmehr gerade gegenüber den bereits vertretenen Ansichten vor allem darum handeln, möglichst genau abzugrenzen, was sich mit Sicherheit und was sich nur mit Vorbehalt behaupten lässt.

a. Der Prolog.

Ueber den Wert des Prologes waren die Meinungen zu den verschiedenen Zeiten sehr geteilt. Er hat lange